



**DIE AARGAUISCHE
GEBÄUDEVERSICHERUNG**

Nachhaltig geschützt.

Bleichemattstrasse 12
Postfach, 5001 Aarau
Telefon 0848 836 800
info@die-agv.ch, die-agv.ch

VERSICHERUNG

**PRODUKTINFORMATION NACH ART. 3 VVG
und
ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE
GEBÄUDEWASSERVERSICHERUNG
(AVB GEBÄUDEWASSER)**

Stand 1. Januar 2025

INHALTSVERZEICHNIS

Produktinformation nach Art. 3 VVG

1.	Ihr Vertragspartner	3
2.	Versicherte Risiken	3
3.	Umfang des Versicherungsschutzes	3
4.	Prämie und Selbstbehalte	4
5.	Prämienfälligkeit und Deckungsunterbruch	4
6.	Schadenfreiheitsrabatt	4
7.	Weitere Pflichten und Obliegenheiten	4
8.	Laufzeit und Beendigung des Versicherungsvertrages	4
9.	Überschussbeteiligung	5
10.	Bearbeitung der Personendaten	5
11.	Widerruf	5
12.	Zeitlicher Geltungsbereich	5

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Gebäudewasserversicherung (AVB Gebäudewasser)

§1	Versicherungsobjekte	6
§2	Deckungsumfang	6
§3	Nebenleistungen	6
§ 3a	Dekontaminationskosten	7
§4	Zusatzversicherung Aqua Plus	7
§5	Ausschlüsse	8
§6	Sorgfaltspflichten	8
§7	Obliegenheiten	9
§8	Missachtung von Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten	9
§9	Berechnung der Entschädigung	9
§10	Ermittlung der Schadensumme	9
§ 10 a	Selbstbehalt	9
§11	Automatische Anpassung an die Teuerung	10
§12	Zahlung der Entschädigung	10
§13	Beginn und Dauer der Versicherung	10
§14	Konkurs der Versicherungsnehmerin beziehungsweise des Versicherungsnehmers	11
§15	Prämienberechnung und Fälligkeit	11
§ 15a	Schadenfreiheitsrabatt	11
§ 15b	Überschussbeteiligung	11
§16	Einstellung der Leistungspflicht	11
§17	Handänderung	11
§18	Mehrfachversicherung	12
§19	Verjährung	12
§20	Rechtsstreitigkeiten	12
§21	Überführt in § 20	12
§22	Ergänzendes Recht	12
§23	Übergangsrecht	12
§24	Inkrafttreten	12

Produktinformation nach Art. 3 VVG

Allgemeine Versicherungsbedingungen (nachfolgend AVB) ab Seite 6.

1. Ihr Vertragspartner

Ihr Vertragspartner ist die Aargauische Gebäudeversicherung, Bleichemattstrasse 12 in 5000 Aarau (nachfolgend AGV).

Unsere Webseite finden Sie unter die-agv.ch

2. Versicherte Risiken

Versichert ist das in der Police aufgeführte Gebäude gegen das Risiko Wasser. Es handelt sich um eine Schadenversicherung.

3. Umfang des Versicherungsschutzes

Die Gebäudewasserversicherung der AGV besteht aus der Grunddeckung sowie dem Zusatz Aqua Plus. Der Zusatz Aqua Plus kann nur in Kombination mit der Grunddeckung abgeschlossen werden.

Im Folgenden geben wir Ihnen eine Zusammenfassung über den Deckungsumfang der Grunddeckung und des Zusatzes Aqua Plus, die zur Übersicht beitragen soll. Eine abschliessende Beschreibung des Versicherungsschutzes und der Ausschlüsse finden Sie in den AVB ab Seite 6. Den von Ihnen zusammengestellten Versicherungsschutz sowie individuellen Angaben, wie z. B. die Versicherungssumme, finden Sie in Ihrer Police.

Der Deckungsumfang der **Grunddeckung** umfasst die Kosten für:

- Schäden am Gebäude, die entstehen durch:
 - Ausfliessende Flüssigkeiten und Gase aus zum Gebäude gehörenden Leitungen und Anlagen,

- Wasser, das durch die Gebäudehülle ins Gebäude gedrungen ist,
- plötzlich und unfallmässiges ausfliessendes Wasser aus Wasserbetten, Aquarien und Zierbrunnen, Bade- und Planschbecken und wasserführenden Geräten (zum Beispiel Luftentfeuchter, Dampfgarer),
- Ausfliessendes Kondenswasser aus Kühlanlagen,
- Rückstau aus der Abwasserkanalisation des versicherten Gebäudes.
- das Suchen und Freilegen von beschädigten Leitungen und daran angeschlossener Anlagen bis max. CHF 10'000.– pro Schadenfall,
- das Auftauen und Reparieren von durch Frost beschädigte Wasserleitungen und daran angeschlossener Anlagen,
- Mietertragsausfälle, verursacht durch gedeckte Schäden,
- Aufräumungskosten,
- Schadenminderungskosten,
- Kosten für das Verschieben und Umlagern von Fahrhabe und Einrichtungen,
- Dekontaminationskosten.

Der Versicherungsschutz des **Zusatzes Aqua Plus** umfasst die Kosten für:

- das Suchen und Freilegen beschädigter Leitungen und Anlagen bis zum Versicherungswert des Gebäudes,
- ein Leitungsprovisorium bis CHF 5'000.–,
- die Reparatur und das Spülen von Leitungen bis CHF 500.–,
- die Suche nach der Schadensursache bis CHF 5'000.–,
- Gebäudeschäden infolge ausgeflossener Flüssigkeiten oder Gase aus Leitungen Dritter (Ausnahme: Leitungen der öffentlichen Hand).

4. Prämie und Selbstbehalte

Die Höhe der Prämie bestimmt sich in Abhängigkeit des Gebäudeversicherungswertes gemäss dem Tarif für die Gebäudewasserversicherung. Sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde, ist pro Schadenfall und Gebäude ein Selbstbehalt von CHF 200.– selbst zu tragen.

5. Prämienfälligkeit und Deckungsunterbruch

Die Prämie wird mit Versicherungsbeginn, die wiederkehrende Jahresprämie mit Beginn des Kalenderjahres fällig und ist an dem in der Rechnung bezeichneten Datum fällig.

Versicherte, die ihrer Zahlungspflicht nicht innert 30 Tagen nachkommen, werden unter Androhung der Säumnisfolgen schriftlich aufgefordert, innert 14 Tagen Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ruht die Leistungspflicht der AGV vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien und Kosten (Deckungsunterbruch).

6. Schadenfreiheitsrabatt

Die AGV gewährt auf der Prämie für die ordentliche Versicherung einen Rabatt von 15 %, sofern sie in den vorangegangenen drei Jahren keine Entschädigung leisten musste. Die Beobachtungsperiode endet am 1. Oktober. Wird der AGV ein Schadenfall gemeldet, entfällt der Rabatt. Rabatt wird nach drei aufeinanderfolgenden Versicherungsjahren, in denen die AGV keine Entschädigungen leisten musste, erneut gewährt. Musste die AGV keine Entschädigung leisten oder vergütet die Versicherungsnehmerin beziehungsweise der Versicherungsnehmer der AGV innert 30 Tagen, nachdem sie beziehungsweise er von der Erledigung Kenntnis erhalten hat, alle von der AGV dafür geleisteten Entschädigungen zurück, so wird der Rabatt weiterhin gewährt.

7. Weitere Pflichten und Obliegenheiten

Die Pflichten und Obliegenheiten der Versicherten ergeben sich aus den AVB. Im Wesentlichen sind dies:

- Die Versicherten sind zur Sorgfalt verpflichtet und haben namentlich die versicherten Sachen auf ihre Kosten in Stand zu halten und Verstopfungen und Frostschäden nach Möglichkeit zu verhindern,
- Wesentliche Gefahrerhöhungen durch Nutzungsänderungen oder andere Umstände sind der AGV unverzüglich zu melden,
- Die Versicherten sind zur Mitwirkung bei Abklärungen verpflichtet (im Schadenfall, bei Gefahrveränderungen, etc.),
- Die Versicherten haben die ihnen mit dem Versicherungsantrag gestellten Risikofragen wahrheitsgemäss und vollständig zu beantworten,
- Im Schadenfall haben sie:
 - den Schaden unverzüglich der AGV zu melden,
 - während und nach dem Schadenereignis nach Möglichkeit für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sache und für die Minderung des Schadens zu sorgen und die Anordnungen der AGV zu befolgen,
 - Veränderungen am beschädigten Gebäude, welche die Feststellung der Schadenursache oder Höhe des Schadens erschweren oder vereiteln könnten, zu unterlassen, sofern sie nicht der Schadenminderung dienen oder im öffentlichen Interesse liegen.

8. Laufzeit und Beendigung des Versicherungsvertrages

Der Versicherungsvertrag gilt jeweils bis zum Jahresende und erneuert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

9. Überschussbeteiligung

Die AGV kann den Versicherten bei gutem Geschäftsgang und ausreichender Kapitalisierung auf der nachfolgenden Jahresprämie eine Überschussbeteiligung ausrichten.

10. Bearbeitung der Personendaten

Die AGV bearbeitet Personendaten unter Einhaltung der Vorgaben der Schweizer Datenschutzgesetzgebung. Insbesondere bearbeitet sie die Personendaten nur soweit dies für den Vertragsabschluss und die Abwicklung des Vertrags notwendig ist. Allenfalls kontaktiert die AGV zur Prüfung Ihrer Ansprüche Vor-, Mit- oder Rückversicherer. Zudem gibt die AGV Personendaten an Behörden oder an Dritte bekannt, soweit sie gesetzlich dazu verpflichtet ist. Die Personendaten beschafft sie grundsätzlich bei den Betroffenen selbst. Weitere Informationen finden Sie hier: [die-agv.ch/daten-schutzerklaerung](https://www.die-agv.ch/daten-schutzerklaerung)

11. Widerruf

Ihren Antrag auf Abschluss der Gebäudewasserversicherung oder Ihre Erklärung zu dessen Annahme können Sie schriftlich oder mittels Textnachweis widerrufen. Ihr Widerruf ist wirksam und Ihr Versicherungsschutz erlischt, wenn dieser innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Vertrages bei der AGV eingegangen ist. Massgebend für den Beginn der Widerrufsfrist ist das Empfangsdatum des Vertrages. Ein Widerruf bewirkt, dass Ihr Versicherungsvertrag von Anfang an unwirksam ist. Ihre bereits bezahlte Prämie wird zurückerstattet.

12. Zeitlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz beginnt an dem in der Police aufgeführten Datum. Der Versicherungsschutz gilt für Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten oder verursacht werden.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Gebäudewasserversicherung (AVB Gebäudewasser)

Der Verwaltungsrat der Aargauischen Gebäudeversicherung, gestützt auf die §§ 34 und 36 Abs. 3 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG) vom 19. September 2006, beschliesst:

§ 1 Versicherungsobjekte

Die Aargauische Gebäudeversicherung (AGV) betreibt im Kanton eine Schadenversicherung zur Deckung von Wasserschäden an Gebäuden.

§ 2 Deckungsumfang

¹ Die Gebäudewasserversicherung deckt das in der Police bezeichnete Gebäude gegen Schäden, die entstehen durch:

- a) ausfliessende Flüssigkeiten oder Gase aus
 1. privaten, bestimmungsgemäss flüssigkeitsbeziehungsweise gasführenden Leitungen, die dem versicherten Gebäude oder einem sich darin befindlichen Betrieb dienen,
 2. Anlagen, Einrichtungen und Apparaten, die an diesen Leitungen angeschlossen sind,
 3. *überführt in § 2 Abs. 1, lit. d),*
 4. den zum versicherten Gebäude gehörenden Heizungs- und Tankanlagen, Kühlanlagen sowie aus Wärmeaustausch- und/oder Wärmepumpen-Kreislaufsystemen,
- b) Regen-, Schnee-, Schmelz- und Grundwasser, das durch die Gebäudehülle ins Gebäude eingedrungen ist,
- c) *überführt in § 2 Abs. 1, lit. a), 4,*
- d) plötzlich und unfallmässiges ausfliessendes Wasser aus Wasserbetten, Aquarien und Zierbrunnen, Bade- und Planschbecken und wasserführenden Geräten (zum Beispiel Luftentfeuchter, Dampfgarer),
- e) ausfliessendes Kondenswasser aus Kühlanlagen (z. B. Kühlschränken, Gefrierschränken und Gefriertruhen, Klimaanlage).

² Versichert sind ferner Schäden im Innern des Gebäudes durch:

- a) Rückstau aus der Abwasserkanalisation des versicherten Gebäudes.

§ 3 Nebenleistungen

¹ Die Gebäudewasserversicherung ersetzt zudem:

- a) Kosten für das Suchen (Lecksuchkosten) und Freilegen geborstener sowie das Zumauern oder Eindecken reparierter privater, flüssigkeits- oder gasführender Leitungen, auch solcher ausserhalb des Gebäudes, wenn diese dem versicherten Gebäude, den darin enthaltenen Anlagen, Einrichtungen und Apparaten sowie gegebenenfalls mitversicherten baulichen Anlagen der Umgebung dienen. Die Entschädigung erfolgt im Rahmen des Anteils, für den die beziehungsweise der Versicherte den Unterhalt als Eigentümerin beziehungsweise Eigentümer der beschädigten Leitung zu tragen hat. Sie beträgt pro Schadenereignis höchstens CHF 10'000.–,
- b) Kosten für das Auftauen und Reparieren eingefrorener oder durch Frost beschädigter Wasserleitungen und daran angeschlossener Anlagen, Einrichtungen und Apparate im Innern des Gebäudes und Leitungen ausserhalb im Boden, wenn diese nur dem versicherten Gebäude sowie gegebenenfalls mitversicherter baulicher Anlagen der Umgebung dienen (Frostschäden),
- c) Ausfall des Mietertrages während der Dauer der Unbenutzbarkeit der ganz oder teilweise beschädigten Räume, längstens aber während 24 Monaten ab Datum des Schadeneintrittes. Diese Deckung gilt nicht bei Hotels und Gastwirtschaften,
- d) Kosten für die Räumung der Schadenstätte von nicht mehr verwendbaren Teilen des versicherten Gebäudes und für deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort so-

wie für Ablagerung, Entsorgung und Vernichtung (Aufräumungskosten),

- e) Schadenminderungskosten, die nach einem versicherten Schadenereignis durch geeignete Massnahmen entstehen, um die versicherten Sachen zu retten oder den daran entstandenen Schaden zu vermindern,
- f) Kosten für das Verschieben oder Umlagern von Fahrhabe und Einrichtungen, wenn diese Massnahmen ausschliesslich wegen Wiederinstandstellungsarbeiten am versicherten Gebäude notwendig sind,
- g) Dekontaminationskosten gemäss § 3a.

§ 3a Dekontaminationskosten

¹ Zusätzlich sind Kosten versichert für:

- a) die Untersuchung, die Dekontamination sowie den Austausch von kontaminiertem Erdreich (inkl. Fauna und Flora) auf dem Grundstück, auf dem sich das versicherte Gebäude befindet und sich der Wasserschaden ereignet hat,
- b) den Transport von kontaminiertem Erdreich in eine Wiederaufbereitungsanlage und wieder zurück zur Schadenstätte,
- c) den Transport von kontaminiertem Erdreich in die nächste geeignete Deponie und die dortige Ablagerung oder Vernichtung,
- d) die anschliessende Wiederherstellung des Grundstücks in den Zustand wie vor Eintritt des Schadenfalls.

² Dekontaminationskosten werden ersetzt, sofern und soweit sie:

- a) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge eines versicherten Wasserschadens auf dem Grundstück, auf dem das versicherte Gebäude steht, entstanden ist,
- b) aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verfügung notwendig werden, die innerhalb eines Jahres seit Eintritt des Schadens ergangen ist und sich auf gesetzliche Bestimmungen abstützt, die bei Eintritt des Schadens in Kraft waren,
- c) nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag entschädigt werden.

³ Wird durch den Schaden eine bestehende Kontamination erhöht, so werden nur Kosten ersetzt, die den für die Beseitigung der vorbestandenen Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre.

§ 4 Zusatzversicherung Aqua Plus

¹ Es kann eine Zusatzversicherung mit folgendem Leistungsumfang abgeschlossen werden:

- a) Erhöhung der in § 3 Abs. 1 lit. a vorgesehenen Entschädigung auf maximal den für das versicherte Gebäude festgelegten Versicherungswert,
- b) Kosten für ein Leitungsprovisorium, soweit dieses im Zusammenhang mit einem versicherten Schaden notwendig wird, bis höchstens CHF 5'000.–,
- c) Kosten für die Reparatur der beschädigten und das Spülen flüssigkeits- oder gasführender Leitungen, soweit im Zusammenhang mit einem versicherten Schaden notwendig, bis höchstens CHF 500.–,
- d) Kosten bis höchstens CHF 5'000.– für die zweckmässige Suche nach der Ursache eines Schadens, wenn dieser nicht im Zusammenhang mit einem Leitungsbruch steht und die Massnahmen mit der AGV abgesprochen wurden,
- e) *überführt in § 2 Abs. 1, lit. d) und e),*
- f) Schäden an von der Gebäudeeigentümerin beziehungsweise dem Gebäudeeigentümer selbst angeschafften und zwischengelagerten Baumaterialien soweit diese für einen Neubeziehungsweise Umbau bestimmt sind und für diesen eine Bauzeitversicherung (steigende Versicherung) besteht,
- g) Kosten für den Verlust von Flüssigkeiten oder Gasen im Zusammenhang mit einem versicherten Schaden bis maximal CHF 5'000.–,
- h) Schäden am Gebäude infolge ausgeflossener Flüssigkeiten oder Gase aus Leitungen Dritter, ausser aus Leitungen von Bund, Kanton und Gemeinden.

§ 5 Ausschlüsse

¹ Von der Gebäudewasserversicherung ausgeschlossen sind:

- a) Schäden, die durch Bodensenkung oder schlechten Baugrund verursacht werden,
- b) Kosten für die Behebung der Schadenursache, zum Beispiel Reinigung, Ersatz oder Reparatur der schadenverursachenden Gebäudebestandteile, ausgenommen bei Frostschäden,
- c) Unterhalts- und Schadenverhütungskosten,
- d) Schäden durch Regen-, Schnee-, Schmelz- und Grundwasser (unterirdisches Wasser) an der Gebäudeaussenhülle, das heisst an der Hausfassade (Aussenmauern und dergleichen samt Wärmedämmung, Fenstern und Türen) und am Dach (an der tragenden Konstruktion, dem Dachbelag und der Wärmedämmung),
- e) Kosten für das Auftauen und Reparieren von Dachrinnen und Aussenablaufrohren sowie für das Wegräumen von Schnee und Eis,
- f) Schäden durch stetig ins Gebäude eindringendes Grundwasser (unterirdisches Wasser),
- g) Schäden durch künstlich erzeugten Frost,
- h) Schäden durch Kondenswasserbildung,
 - i) *überführt in § 2 Abs. 1 lit a) 4,*
- k) Schäden, die als Folge von Feuer, Rauch, Hitze, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Sprengung, abstürzenden oder notlandenden Flugkörpern oder Teilen davon, Luftfracht eingeschlossen, sowie Elementarereignisse am Gebäude entstanden sind,
- l) Schäden zufolge kriegerischer Ereignisse, Neutralitätsverletzungen, Unruhen aller Art, Erdbeben, Veränderungen der Atomkernstruktur,
- m) Schäden infolge Eindringens von Wasser durch offene Fenster, Türen, Oberlichter sowie durch Öffnungen in der Gebäudehülle, ausgenommen Öffnungen, die nach den Regeln der Baukunde und dem Stand der Technik offen sein müssen,
- m^{bis}) Schäden infolge Eindringens von Wasser durch Gebäudeöffnungen, die im Zusammenhang mit einem Neu- bzw. Umbau nur provisorisch abgedeckt wurden,

- n) Schäden, die im Wesentlichen durch fehlerhafte Konstruktion und unsachgemässe Ausführung verursacht werden, sofern ein Bauteiliger (Unternehmer, Architekt, Ingenieur usw.) nach den gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen für den Schaden einzustehen hat, oder die Gebäudeeigentümerin beziehungsweise der Gebäudeeigentümer selbst für den Mangel verantwortlich ist,
- o) Schäden, die im Wesentlichen durch mangelhaften Unterhalt oder Unterlassung von Abwehrmassnahmen verursacht werden,
- p) Schäden infolge allmählicher Einwirkung, es sei denn, die Einwirkung konnte visuell zu keiner Zeit erkannt werden.

§ 6 Sorgfaltspflichten

¹ Die Versicherten sind zur Sorgfalt verpflichtet und haben namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz des versicherten Gebäudes gegen die versicherten Gefahren zu treffen. Insbesondere haben sie die Wasserleitungen, die daran angeschlossenen Anlagen, Einrichtungen und Apparate auf ihre Kosten in Stand zu halten, verstopfte Wasserleitungsanlagen reinigen zu lassen und das Einfrieren durch geeignete Massnahmen zu verhindern.

² Solange das Gebäude, wenn auch nur vorübergehend, unbewohnt ist, müssen die Wasserleitungen, die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate entleert sein, es sei denn, die Heizungsanlage werde unter angemessener Kontrolle in Betrieb gehalten.

³ Mieterinnen beziehungsweise Mieter von Gebäuden sind auf diese Sorgfaltspflichten aufmerksam zu machen.

§ 7 Obliegenheiten

¹ Wesentliche Gefahrerhöhungen durch Nutzungsänderungen oder andere Umstände, unabhängig davon, ob sie von der beziehungsweise dem Versicherten herbeigeführt wurden, sind der AGV unverzüglich zu melden.

² Die Versicherten haben bei Eintritt eines versicherten Ereignisses:

- a) den Schaden unverzüglich der AGV zu melden,
- b) jede Auskunft über Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens zu erteilen und jede hierzu notwendige Abklärung zu gestatten,
- c) während und nach dem Schadenereignis nach Möglichkeit für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sache und für die Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Anordnungen der AGV zu befolgen,
- d) Veränderungen am beschädigten Gebäude, welche die Feststellung der Schadenursache oder Höhe des Schadens erschweren oder vereiteln könnten, zu unterlassen, sofern sie nicht der Schadenminderung dienen, im öffentlichen Interesse liegen oder die AGV vorab zugestimmt hat.

³ Handelt die beziehungsweise der Versicherte den Obliegenheiten in Abs. 2 in betrügerischer Absicht zuwider, ist die AGV an den Vertrag nicht gebunden.

§ 8 Missachtung von Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten

¹ Bei schuldhafter Missachtung von Sorgfaltspflichten, von vertraglichen oder gesetzlichen Sicherheitsvorschriften oder von anderen Obliegenheiten sowie bei einer wesentlichen Gefahrerhöhung, die schuldhaft nicht angezeigt worden ist, kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als Eintritt und Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.

² Die an die Gefahrerhöhung geknüpften Rechtsfolgen treten nicht ein, wenn:

- a) die Gefahrerhöhung in der Absicht, das Interesse des Versicherers zu wahren, vorgenommen worden ist,
 - b) die Gefahrerhöhung durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlasst worden ist.
- ³ Die Entschädigung wird gekürzt oder fällt ganz weg, wenn infolge verspäteter Schadensmeldung die Ursachen oder das Ausmass des Schadens nicht mehr festgestellt werden können.

§ 9 Berechnung der Entschädigung

¹ Die Entschädigung wird berechnet auf der Basis der Schadensumme, unter Berücksichtigung der Nebenleistungen und einer allfälligen Kürzung.

§ 10 Ermittlung der Schadensumme

¹ Die Schadensumme entspricht den Wiederherstellungskosten, im Maximum jedoch dem Versicherungswert der obligatorischen Gebäudeversicherung. Die Schadensumme an Gebäuden mit einer Altersentwertung von mehr als 35 % berechnet sich nach dem Zeitwert. Sie ist in diesem Fall um den Mehrwert, der sich durch die Wiederherstellung ergibt, zu kürzen.

² Sind die Wiederherstellungskosten im Vergleich zum Schaden unverhältnismässig hoch, kann anstelle der Wiederherstellung der Minderwert als Schadensumme bestimmt werden.

³ Ist ein Gebäude zum Abbruch bestimmt, entspricht die Schadensumme maximal dem Abbruchwert.

⁴ Wird innerhalb von drei Jahren ein Schaden nicht behoben, entspricht die Schadensumme dem Zeitwert der nicht wiederhergestellten Sache am Schadentag.

§ 10 a Selbstbehalt

¹ Sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde, hat die Eigentümerin oder der Eigentümer pro Schadenfall und Gebäude einen Selbstbehalt von CHF 200.– zu tragen.

§ 11 Automatische Anpassung an die Teuerung

¹ Versicherungswert und Prämie werden alljährlich auf den Prämienverfall (1. Januar) gestützt auf den Zürcher Index der Wohnbaupreise angepasst, wenn die Veränderung der Baukosten 2 % oder mehr beträgt. Bruchteile von Indexpunkten werden bis 0,4 ab- und ab 0,5 aufgerundet.

§ 12 Zahlung der Entschädigung

¹ Die Entschädigung wird 30 Tage nach dem Zeitpunkt fällig, in welchem die AGV die zur Feststellung der Höhe des Schadens und ihrer Haftung erforderlichen Unterlagen erhalten hat. Bei grösseren Schäden können Teilzahlungen je nach dem Stand der Wiederherstellung geleistet werden.

² Ist die Höhe der Entschädigung umstritten, kann die Versicherungsnehmerin beziehungsweise der Versicherungsnehmer nach Ablauf der in Abs. 1 genannten Frist Abschlagszahlungen bis zur Höhe des unbestrittenen Betrags verlangen. Gleiches gilt, wenn nicht geklärt ist, wie die Versicherungsleistung auf mehrere Anspruchsberechtigte aufgeteilt werden soll.

§ 13 Beginn und Dauer der Versicherung

¹ Der Antrag zum Abschluss der Versicherung ist der AGV schriftlich einzureichen. Die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller bleibt, sofern sie beziehungsweise er nicht für die Annahme eine kürzere Frist gesetzt hat, 14 Tage seit der Übergabe oder Absendung des Antrags an die AGV gebunden. Die Versicherung beginnt mit der Annahme des Antrags durch die AGV gemäss dem auf der Police ausgewiesenen Datum.

^{1bis} Die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller kann den Antrag oder die Erklärung zum Abschluss des Vertrags schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald die Versicherungsnehmerin

beziehungsweise der Versicherungsnehmer den Vertrag beantragt oder angenommen hat. Der Widerruf bewirkt, dass der Antrag oder die Annahmeerklärung von Anfang an unwirksam ist.

² Der Versicherungsvertrag gilt jeweils bis zum Jahresende und erneuert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, von einer Partei gekündigt wird. Besteht für ein gegen Wasserschäden versichertes Gebäude gleichzeitig eine Bauzeitversicherung, ist die Kündigung der Gebäudewasserversicherung erstmals auf den Ablauf der Bauzeitversicherung möglich; sie muss, um gültig zu sein, zudem spätestens im Zeitpunkt der Schätzung schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgen.

³ Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens können beide Parteien spätestens bei Auszahlung der Entschädigung die Versicherung kündigen. Die Haftung der AGV erlischt 14 Tage nachdem der anderen Partei die Kündigung mitgeteilt wurde. Die Prämie ist nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet, es sei denn, die beziehungsweise der Versicherte habe den Vertrag während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres gekündigt.

⁴ Bei Änderungen der Versicherungsbedingungen oder der Prämiensätze gibt die AGV den Versicherten spätestens 30 Tage vor der nächsten Prämienfälligkeit die neuen Bedingungen oder Prämiensätze bekannt. Versicherte, die mit diesen Änderungen nicht einverstanden sind, können die Wasserversicherung per nächsten Prämienverfall kündigen. Erhält die AGV bis zum nächsten Prämienverfall keine Kündigung, gilt dies als Zustimmung zu den Vertragsänderungen.

⁵ Nicht zur Kündigung berechtigten Änderungen von Prämien und Versicherungssummen infolge Anpassung an den neuen Indexstand und von Prämien oder Leistungen zu Gunsten der Versicherten.

§ 14 Konkurs der Versicherungsnehmerin beziehungsweise des Versicherungsnehmers

¹ Wird über der Versicherungsnehmerin beziehungsweise dem Versicherungsnehmer der Konkurs eröffnet, so bleibt der Vertrag bestehen und die Konkursverwaltung ist zu dessen Erfüllung verpflichtet. Die Vorschriften dieser AVB über die Beendigung des Vertrags bleiben vorbehalten.

§ 15 Prämienberechnung und Fälligkeit

¹ Für die Prämienberechnung ist der Versicherungswert der obligatorischen Gebäudeversicherung massgebend.

² Der Verwaltungsrat der AGV setzt den Prämientarif fest. Er kann Selbstbehalte vorsehen.

³ Die Prämie wird mit Versicherungsbeginn, die wiederkehrende Jahresprämie mit Beginn des Kalenderjahres fällig und ist an dem in der Rechnung bezeichneten Datum zahlbar.

§ 15a Schadenfreiheitsrabatt

¹ Die AGV gewährt auf der Prämie einen Rabatt von 15 %, sofern sie in den vorangegangenen drei Jahren weder aus der Grundversicherung noch aus der allfälligen Zusatzversicherung Aqua Plus eine Entschädigung leisten musste. Die Beobachtungsperiode endet am 1. Oktober.

² Wird der AGV ein versicherter Schadenfall gemeldet, entfällt der Rabatt.

³ Der Rabatt wird nach drei aufeinanderfolgenden Versicherungsjahren, in denen die AGV keine Entschädigungen leisten musste, erneut gewährt.

⁴ Musste die AGV keine Entschädigung leisten oder vergütet die Versicherungsnehmerin beziehungsweise der Versicherungsnehmer der AGV innert 30 Tagen, nachdem sie beziehungsweise er von der Erledigung Kenntnis erhalten hat, alle von der AGV dafür geleisteten Entschädigungen zurück, so wird der Rabatt weiterhin gewährt.

§ 15b Überschussbeteiligung

¹ Die AGV kann den Versicherten bei einem guten Geschäftsgang auf der nachfolgenden Jahresprämie eine Überschussbeteiligung ausrichten.

§ 16 Einstellung der Leistungspflicht

¹ Versicherte, die ihrer Zahlungspflicht nicht innert 30 Tagen nachkommen, werden unter Androhung der Säumnisfolgen schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, aufgefordert, innert 14 Tagen, von der Absendung der Mahnung an gerechnet, Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ruht die Leistungspflicht der AGV vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien und Kosten (Deckungsunterbruch).

§ 17 Handänderung

¹ Wechselt das Eigentum am versicherten Gebäude, gehen die Rechte und Pflichten aus der Gebäudewasserversicherung auf die Erwerberin beziehungsweise den Erwerber über.

² Der Versicherungsvertrag geht nicht auf die Erwerberin beziehungsweise den Erwerber über, wenn sie beziehungsweise er der AGV innert 30 Tagen nach Zustellung der Police schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, mitteilt, dass sie beziehungsweise er den Übergang der Versicherung ablehnt. In diesem Fall wird die auf die nicht abgelaufene Versicherungszeit entfallende Prämie der bisherigen Eigentümerin beziehungsweise dem bisherigen Eigentümer rückvergütet, wenn keine schriftliche Abtretung an die Erwerberin beziehungsweise den Erwerber vorliegt.

³ Die AGV ist berechtigt, innert 14 Tagen, nachdem sie von der Handänderung Kenntnis erhalten hat, die Gebäudewasserversicherung auf 30 Tage schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu kündigen, unter Rückerstattung der auf die nicht abgelaufene

Versicherungszeit entfallende Prämie an die Erwerberin beziehungsweise den Erwerber.

§ 18 Mehrfachversicherung

¹ Hat der beziehungsweise die Versicherte gegen dieselbe Gefahr weitere Gebäudewasserversicherungen abgeschlossen, haftet die AGV für den Schaden, der durch die Gebäudewasserversicherung der AGV gedeckt wird, nur anteilmässig. Der nicht auf die AGV entfallende Anteil ist von der Deckung ausgeschlossen.

§ 19 Verjährung

¹ Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

§ 20 Rechtsstreitigkeiten

¹ Bei Rechtsstreitigkeiten steht der zivile Rechtsweg offen.

² Für das Verfahren sind die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008 anwendbar.

§ 21 Überführt in § 20

§ 22 Ergänzendes Recht

¹ Ergänzend zu den Bestimmungen dieser Verordnung gelten diejenigen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz, VVG) vom 2. April 1908.

§ 23 Übergangsrecht

¹ Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der AVB Gebäudewasser bestehenden Versicherungsverhältnisse gilt das neue Recht.

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der AVB Gebäudewasser hängigen Verfahren sowie eingetretenen Schadenfälle werden nach bisherigem Recht beurteilt.

§ 24 Inkrafttreten

¹ Die AVB Gebäudewasser treten am 1. Juli 2012 in Kraft.